



## Zuschüsse für Lehrgänge im Kinder- und Jugendbereich vom 1. 1. 2007

### **1. Gegenstand**

Vom Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. werden Zuschüsse für die Aikido unterrichtenden Übungsleiter und für teilnehmende Kinder und Jugendliche gewährt, wenn sie Mitglied im Aikikai Deutschland sind. Bezuschusst werden Fahrtkosten zu Aikido-Lehrgängen im Kinder- und Jugendbereich.

### **2. Voraussetzungen**

Der Lehrgang muss als Aikido-Lehrgang für Kinder und / oder Jugendliche ausgeschrieben sein.

Die am Lehrgang teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen aus mindestens drei verschiedenen Aikido-Dojo des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. kommen.

Jeder Teilnehmer am Lehrgang, für den eine Förderung gewährt werden soll, muss zum Zeitpunkt der Durchführung des Lehrgangs Mitglied im Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. sein.

Das Dojo, das den Lehrgang veranstaltet, muss zum Zeitpunkt der Durchführung des Lehrgangs Mitglied im Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. sein.

Der (die) auf dem Lehrgang Aikido unterrichtende(n) Übungsleiter, für den (die) eine Förderung gewährt werden soll, muss (müssen) zum Zeitpunkt der Durchführung des Lehrgangs Mitglied im Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. sein.

### **3. Höhe des Zuschusses**

Teilnehmende Kinder bzw. Jugendliche, die einen Antrag gestellt haben, erhalten 0,15 Euro pro Entfernungskilometer zwischen Heimatdojo und Veranstaltungsort.

Aikido unterrichtende Übungsleiter, die einen Antrag gestellt haben, erhalten 0,30 Euro pro Entfernungskilometer zwischen Heimatdojo und Veranstaltungsort, sofern die Fahrt ausschließlich für den Unterricht im Kinder- und Jugendbereich unternommen wurde und nicht in Zusammenhang mit dem Unterricht bei einem Lehrgang für Erwachsene stattgefunden hat.

### **4. Antrag**

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann auf Antrag an den Schatzmeister ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag wird zusammen mit den nötigen Unterlagen an den Schatzmeister geschickt, der im Namen des Präsidiums darüber entscheidet. Dem Antrag beizulegen bzw. auf dem Antrag anzugeben sind:

- a) eine vollständige Ausschreibung des Lehrgangs,
- b) eine Liste der Lehrgangsteilnehmer, die Name, Vorname, Dojo, Geburtsdatum und Aikikai-Passnummer der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen enthalten muss,
- c) Name, Vorname und Aikikai-Passnummer des (der) unterrichtenden Übungsleiter(s),
- d) Name, Vorname und Bankverbindung der Person(en), die für die Zuschusszahlung an die Teilnehmer empfangsberechtigt ist (sind): max. eine Person pro Dojo. Eine Person kann für ein Dojo oder für mehrere Dojo empfangsberechtigt sein. Sie trägt (tragen) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Weiterleitung des Zuschusses an die Teilnehmer.

### **5. Frist**

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Lehrgangsende zusammen mit allen Unterlagen beim Schatzmeister eingegangen sein.